

Satzung
Förderverein Hydrologie
an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.

aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
vom 07. Dezember 1993

§ 1

Name und Sitz

1. Der Förderverein trägt den Namen "Förderverein Hydrologie an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br."
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Freiburg i. Br. und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hydrologie in Forschung, Lehre und Bildung am Lehrstuhl für Hydrologie der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br..
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Zweckverwirklichung erfolgt vornehmlich durch:

- a) Förderung der Lehre und der studentischen Ausbildung im Fachgebiet Hydrologie

- b) Förderung der Forschung im Fachgebiet Hydrologie
- c) Gewährleistung von Unterstützungen bei der Drucklegung wissenschaftlicher Arbeiten in der Schriftenreihe "Freiburger Schriften zur Hydrologie"
- d) Unterstützung bei der Durchführung von Kolloquien, wissenschaftlichen Tagungen und Fachveranstaltungen
- e) Unterstützung von Reisen zu Fachvorträgen, Symposien und Geländearbeiten
- f) Förderung des Gedankenaustausches mit anderen wissenschaftlichen Disziplinen und mit Vertretern der Berufspraxis (Behörden, Verbänden, Wirtschaft)
- g) Ermöglichung einer berufsorientierten Beratung für Studienabgänger und der Durchführung fortbildender Berufspraktika.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Als ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, rechtsfähige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, gewerbliche Unternehmen - soweit sie selbständig Träger von Rechten und Pflichten sind - aufgenommen werden. Die Mitglieder sollen zur Förderung der Ziele des Vereins beitragen.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund seines Antrags. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) bei juristischen Personen mit deren Auflösung
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich
 - d) durch Ausschluß bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein. Ein zeitweiser Ausschluß ist zulässig.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des

Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die von der Vereinigung geförderten Arbeiten.
2. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Förderverein zu stellen und haben das aktive und passive Wahlrecht.
3. Die Mitglieder haben Anspruch auf den ermäßigten Erwerb geförderter Veröffentlichungen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Förderverein im Rahmen der Satzung bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.
5. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung verpflichtet.

§ 5

Organe des Fördervereins

1. Die Organe des Fördervereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 6
Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und aus bis zu vier weiteren Vereinsmitgliedern. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins. Er vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich.
Geschäftsführer ist der jeweilige Lehrstuhlinhaber für Hydrologie. Der Geschäftsführer führt nach den Richtlinien des Vorstandes die laufenden Geschäfte. Er kann zu seiner Entlastung nach Beschlußfassung durch den Vorstand Mitglieder des Vereins mit der Übernahme definierter Aufgabenbereiche beauftragen.
Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer sind jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr und endet mit Ablauf des vierten Geschäftsjahres. Der Vorstand bleibt jeweils im Amt bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand.

2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse sowie die Verwaltung des Vermögens des Fördervereins,
 - b) die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben des Fördervereins,
 - c) die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes sowie die Zustimmung für außerplanmäßige Ausgaben des Fördervereins.
 - d) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
3. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

5. Der Förderverein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst gegen Ende des Geschäftsjahres, in Freiburg i. Br. statt.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen.
3. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können weitere Tagesordnungspunkte binnen einer Frist von 14 Tagen nachgereicht werden.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - b) Genehmigung der Voranschläge für das kommende Geschäftsjahr,
 - c) Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern,
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

5. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
6. Der Vorsitzende des Fördervereins oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihrem Vorsitzender und vom Geschäftsführer zu unterschreiben ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern spätestens nach einem Monat in Abschrift bekanntzugeben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
8. Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder herbeiführen.
9. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muß spätestens 6 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge und Kostenaufbringung

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig.
2. Die zur weiteren Erfüllung der Ziele des Fördervereins notwendigen Mittel werden darüber hinaus durch Spenden in Geld und andere Zuwendungen aufgebracht.
3. Diese Mittel dürfen nur den Aufgaben des Fördervereins dienen und hierzu auch angesammelt werden.

§ 9

Auflösung

1. Die Auflösung des Fördervereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung findet die Liquidation statt. Liquidator ist der Vorstandsvorsitzende des Fördervereins.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des Vereinszwecks.